

BGer 9C 374/2020 vom 12. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_374_2020

FR: TF 9C 374/2020 du 12 mai 2021

IT: TF 9C 374/2020 del 12 maggio 2021

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde hat unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form - unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden vorinstanzlichen Erwägungen (BGE 138 I 171 E. 1.4; 134 II 244 E. 2.1) - darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in Bestätigung der Verfügung der IV-Stelle vom 22. August 2019 einen Leistungsanspruch verneinte, weil es im Vergleich zum massgeblichen Referenzzeitpunkt (Verfügung vom 7. August 2012) an einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustands fehle. Das kantonale Gericht legte die diesbezüglich massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dar. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Echte Noven, d.h. Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid entstanden sind, sind vor Bundesgericht unzulässig (BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen; Urteil 9C_274/2020 vom 5. November 2020 E. 2.2). Die letztinstanzlich neu aufgelegten Berichte der Dr. med. E. _____ vom 28. Mai 2020, des Dr. med. C. _____ vom 3. Juni und vom 14. Oktober 2020, des Dr. med. B. _____ vom 4. Juni 2020 sowie des Dr. med. D. _____ vom 26. Oktober 2020 datieren allesamt nach dem angefochtenen Entscheid. Sie sind als echte Noven unbeachtlich. Insofern sich die Beschwerdeführerin darauf beschränkt, den novenrechtlich unbeachtlichen Bericht vom 4. Juni 2020 in gesamter Länge wiederzugeben und darauf hinzuweisen, Weiterungen ihrerseits machten mit Blick auf die fundierten Äusserungen des Dr. med. B. _____ keinen Sinn, genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht.

E. 4.1

Soweit die Beschwerdeführerin selbst Bezug auf den angefochtenen Entscheid nimmt, rügt sie eine willkürliche Beweiswürdigung, weil das kantonale Gericht medizinische Berichte

und Gutachten nicht im Einzelnen schlüssig gewürdigt und bestehende gegensätzliche Auffassungen nicht überzeugend und nachvollziehbar gegeneinander abgewägt habe. Sie legt indessen nicht ansatzweise dar, welche medizinischen Unterlagen die Vorinstanz inwiefern willkürlich gewürdigt und welche Gegensätze sie nicht nachvollziehbar abgewägt haben soll. Auf derlei allgemein gehaltene appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 145 I 26 E. 1.3; 140 III 264 E. 2.3).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bemängelt unter Bezugnahme auf SVR 2018 IV Nr. 31 S. 99, 8C_350/2017 E. 5.3 und 5.4 die vom neurologischen Gutachter des ZIMB vorgenommene Untersuchung sowie seinen diagnostischen Schluss. Ihre unter anderem auf ein Schmerzprotokoll sowie auf einen Auszug aus Wikipedia gestützten Überlegungen dazu, welche Diagnosen der Gutachter ihrer (laienhaften) Auffassung nach hätte stellen sollen, vermögen ein fachärztlich erstelltes Teilgutachten nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Daran ändert der Einwand nichts, die Beschwerdeführerin sei in ihrem beruflichen Umfeld als Physiotherapeutin mit ähnlichen Beschwerdebildern konfrontiert. Im Übrigen beschränken sich ihre Vorbringen darauf, ohne nähere Aktenbezugnahme auf die abweichende Einschätzung des behandelnden Arztes, Dr. med. B._____, zu verweisen. Soweit sich diese Einwände überhaupt auf novenrechtlich zulässige medizinische Berichte stützen liessen, hat sich die Vorinstanz damit bereits auseinandergesetzt (vgl. insbesondere E. 5.5 des angefochtenen Entscheids). Darauf nimmt die Beschwerdeführerin mit keinem Wort Bezug. Aus demselben Grund ist auch nicht auf ihre Rüge einzugehen, die ZIMB-Expertise sei wegen eines vorverurteilenden Telefonanrufs eines Gutachters nicht beweiskräftig. Es kann diesbezüglich auf die E. 5.2.1 des angefochtenen Entscheids verwiesen werden.

E. 5

Die Beschwerdeführerin beantragt wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren, es seien ihr von Seiten der IV-Stelle "sämtliche medizinischen Zusatzabklärungskosten durch Dr. B._____" zurückzuerstatten". Weder hat sie die Kosten beziffert noch dargelegt, für welche vor kantonalem Gericht und/oder vor Bundesgericht eingereichten Berichte konkret Ersatz verlangt wird. Ob der Substanziierungspflicht damit Genüge getan ist, kann offen bleiben. So oder anders fällt eine Kostenübernahme für die novenrechtlich unzulässige Stellungnahme des Dr. med. B._____ vom 4. Juni 2020 nicht in Betracht. Was den Bericht vom 19. Mai 2019 anbelangt, hat bereits das kantonale Gericht abschlägig über eine Kostenübernahme durch die Verwaltung befunden. Eine Auseinandersetzung mit den massgebenden vorinstanzlichen Erwägungen zu den Gründen dieser Ablehnung der Kostenübernahme fehlt in der Beschwerde.

E. 6

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.